

Wochensblatt für Bischopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Bischopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis: 10 Mgr. pro Vierteljahr bei
Abholung in der Expedition; 11 Mgr. bei Zustellung
durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Mittwoch, den 20. April.

Inserate werden für die Mittwochsnr. bis spätestens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendnr. bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-spaltige Corpuzelle oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Bekanntmachung, die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit — in Liquidation — zu Nürnberg betr.

Das Königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, die der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, früher zu Ludwigshafen, jetzt zu Nürnberg in Liquidation, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Sachsen zurückzuziehen.

Wer etwa gegen die genannte Feuerversicherungsgesellschaft noch Entschädigungsansprüche zu erheben hat, wird in Gemäßheit § 30 der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsvorordnung vom 20. October 1862 aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und längstens bis zum

15. Mai dieses Jahres

bei der Königlichen Brandversicherungs-Commission anzumelden, indem außerdem im Verwaltungsweg auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Dresden, den 17. Februar 1870.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

Schmidt.

Rudolph.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Kreisersatzgeschäft betr.

Nachdem der von der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbereiches Bischopau für das diesjährige Ersatzgeschäft aufgestellte Geschäftsplan von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der Königlich Sächsischen I. Infanterie-Brigade bestätigt worden ist, so wird durch in Gemäßheit § 71, Abs. 1 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bekannt gemacht, daß für den zum Aushebungsbereich Bischopau gehörigen Musterungsbereich Bischopau, welcher die Stadt und den Gerichtsamtbezirk Bischopau umfaßt,

der 14. Mai dies. Jahr.

Vormittags 8 Uhr
— im Meisterhause zu Bischopau —

der 17. Mai dies. Jahr.

Nachmittags 1 Uhr
— im Schlosse zu Augustusburg —

als Losungstermin bestimmt worden sind.

Zugleich werden durch alle in dem obengenannten Musterungsbereiche aufhältlichen, im Jahre 1850 geborenen Militärschuldigen, sowie die Militärschuldigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen und zwar unter Beweis auf die ihnen durch die Ortsobrigkeiten annoch zugehenden Vorladungen durch geladen, sich am 14. Mai dies. Jahr. um 8 Uhr Vormittags im Meisterhause zu Bischopau persönlich vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 bis mit 179 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile — zu gestellen und sich durch ihre Geburts- bezüglich Losungsscheine zu legitimieren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen zu dem Losungstermine zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärschuldigen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersten, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Ueberreichung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf und

b) daß nach § 108 b derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden ist.

Endlich werden folgende von dem Königlichen Kriegsministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren sc. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erfundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgerechtlicher Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2. Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationsanträge, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht, auch wenn der Reklamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3. Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter Nr. 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4. Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach § 108⁷ der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecruitirungsbehörde (15² der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecruitirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5. Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecruitirungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in § 188³ der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbereiches Bischopau.

Chemnitz, den 6. April 1870.

von Könneritz.

Ply.

Bekanntmachung, den Anfang des Schulunterrichtes und die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder betreffend.

Baulichkeiten halber kann der Schulunterricht erst Montag, den 23. April, früh 7 Uhr beginnen.

Die Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt Dienstag, den 26. April, Nachmittags von 2 Uhr an im Zimmer der bisherigen I. Mädchenklasse im Rathause.

Da es der Raum nicht gestattet, daß sich alle Kinder auf einmal versammeln können, so wird gebeten, um 2 Uhr zunächst nur die Mädchen behufs Aufnahme zur Schule zu bringen und die Knaben erst um 3 Uhr nachfolgen zu lassen.

Weil es eine wesentliche Störung unserer Schulordnung herbeiführen müßte, wollte man sich nicht streng an die zur Aufnahme festgesetzte Stunde halten, so bittet der Unterzeichnete die geehrten Eltern und Pflegeeltern der betreffenden Kinder dringend, dafür zu sorgen, daß die Kinder pünktlich zu den obenangeführten Zeiten der Schule zugeführt werden.

Die Bürgerforschul direction.

M. Schunack.

Bischopau, den 18. April 1870.